



SATZUNG

Präambel

Die sich rapide verschlechternde Situation in Afrika erfordert neuartige Hilfsmaßnahmen mit dem Ziel, den dort lebenden Menschen sowohl bei der Sicherung ihrer materiellen Existenz behilflich zu sein, als ihnen auch Möglichkeiten zu eröffnen, sich seelisch und geistig zu entfalten. Hierzu bedarf es u. a. der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, denen eine ganzheitliche ökologische Konzeption und Planung zu Grunde liegt. Dabei ist eine Verbindung zwischen den afrikanischen Traditionen und den globalen Anforderungen des 21. Jahrhunderts zu schaffen.

Lokale und regionale Bezüge müssen besonders berücksichtigt und unter Beibehaltung größtmöglicher Authentizität und Unabhängigkeit gefördert werden.

Entscheidend ist es, innerhalb von Projekten alle relevanten Bereiche miteinander zu vernetzen. Dies umfasst insbesondere:

- Landwirtschaft, Ernährung und Gesundheitswesen,
- Architektur, Energie, Umwelt und Infrastruktur,
- Wirtschaft und Finanzen,
- Verwaltung und Rechtswesen,
- Bildung, Kunst und Kultur.

Alle Entwicklungsmaßnahmen haben zum Ziel, ökologisches Wissen und Bewusstsein zu erweitern und so zu einem besseren Verständnis der Stellung des Menschen im Schöpfungsprozess beizutragen.

§ 1

Vereinsbezeichnung

Der Verein führt den Namen

Afrika Morgen e.V.
Verein zur Förderung ganzheitlicher Forschungs- und Entwicklungsprojekte in
Afrika

Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Aachen, Hof 4Linden, Karl-Friedrich-Str.157, 52072 Aachen.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Insbesondere fördert er im Rahmen von § 52, Abs. 2 Ziff. 1 AO Entwicklungshilfe in Afrika durch Projekte auf den Gebieten von Bildung und Erziehung, Völkerverständigung und Umweltschutz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Bereitstellung von Geldmitteln und Sachspenden;
- die Vermittlung von Know-how durch Schulungen, Seminare, Symposien und sonstige Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Konzeptionierung von Bildungseinrichtungen, die den örtlichen kulturellen und sozialen Gegebenheiten Rechnung tragen;
- Hilfe beim Aufbau von Landesentwicklungsprogrammen, die sowohl der Entwicklung des jeweiligen Landes als auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie den spezifischen sozialen und kulturellen Erfordernissen dienen.

Zur Umsetzung seiner Ziele kann der Verein alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen.

Der Verein kann sowohl selbst aktiv werden, als auch mit anderen Organisationen zusammenarbeiten. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann sich zur Regelung vereinsinterner Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 3 Haushalt und Finanzen

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Erträgen des Vereinsvermögens
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen
4. Projektmitteln der öffentlichen Hand.

Alle Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, kann der Verein seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen. Zu diesem Zweck kann der Verein auch einen Kapitalstock aufbauen, zu dem er Spenden mit der Maßgabe einwirbt, dass nur deren Erträge, nicht aber die Substanz zur Deckung der satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Aufgaben des Vereins herangezogen werden dürfen.

§4 Einfache Mitglieder

Die Einfache Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme aufgrund eines Antrages an den Vorstand erworben.

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die vom Verein verfolgten Ziele erworben haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

Die Ernennung kann auf die gleiche Weise wieder rückgängig gemacht werden.

Ehrenmitglieder sind zur Mitgliederversammlung einzuladen, auf der sie ein Rederecht, aber kein Stimmrecht haben, es sei denn das Ehrenmitglied ist auch einfaches Mitglied.

§ 6 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-versammlung ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Ausschließungsgrund ist insbesondere der wiederholte vorsätzliche Verstoß gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 7 **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 9)
2. die Mitgliederversammlung (§ 10)
3. das Kuratorium (§ 12)
4. die Projektbeiräte (§ 13).

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Schatzmeister
Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zum Zeitpunkt der Neuwahl fort dauert. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

Die Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitgliedes ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des oder der Nachfolger(s) wirksam.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und des Jahresabschlusses, die Entscheidung über Förderprojekte, die Bestellung von Projektbeiräten und das sonstige Arbeitsprogramm sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten; sie bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsmacht.

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem/einer Geschäftsführer(in) übertragen, der insoweit als besondere(r) Vertreter(in) nach §30 BGB den Verein vertreten kann. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand tritt auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes zusammen.

Der Vorsitzende, und im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und im Kuratorium.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen, können Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen oder fernschriftlichen (FAX, e-mail) Verfahren getroffen werden.

In unaufschiebbaren Fällen sind der Vorsitzende unter Beteiligung des Schatzmeisters berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereins verantwortlich und bevollmächtigt. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und legt dem Vorstand den Jahresabschluss sowie den Voranschlag für das folgende Haushaltsjahr vor. Alle einnahmen- und ausgabenwirksamen Verträge sind mit dem Schatzmeister abzustimmen. Es obliegt dem Schatzmeister, den Vorstand gem. § 42, Abs. 2 BGB gegebenenfalls auf die Notwendigkeit eines Insolvenzantrages hinzuweisen.

Für den Zahlungsverkehr kann der Schatzmeister zur Einzelvertretung mit Einzelzeichnung bevollmächtigt werden. Sollen andere Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für den Zahlungsverkehr bevollmächtigt werden, so ist Doppelzeichnung mit einem Vorstandsmitglied vorzusehen.

Der Schriftführer hat den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle in den Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Für die Wahrung des Fristbeginns gilt die Aufgabe bei der Post.

Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für Fristen und Formen der Einladung gelten die Vorschriften über die Ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Kein Mitglied darf von mehr als drei Mitgliedern zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- c) die Wahl des Kassenprüfers
- d) die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses und des Berichts des Kassenprüfers
- e) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) der Ausschluss eines Mitglieds
- i) die Errichtung eines Kuratoriums
- j) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums
- k) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- l) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- m) die Wahl der Liquidatoren.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wahl bzw. Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers sowie Entscheidungen über Mitgliedsrechte erfolgen geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Quorum in Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Hiervon ausgenommen sind Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen oder die Liquidation des Vereins zu entscheiden haben. Diese sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der einfachen Mitglieder erschienen oder vertreten sind.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird die Entscheidung vertagt. Der Vorstand hat in diesem Fall unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Für Form und Fristen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Kuratorium

Zur Unterstützung und Förderung der Vereinsarbeit kann ein Kuratorium berufen werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Über die Bildung eines Kuratoriums und die Berufung seiner Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Das Kuratorium tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern. Für die Einladung gilt § 11 Abs. 2.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

Diejenigen Mitglieder des Kuratoriums, die nicht Mitglied des Vereins sind, sind ebenfalls zur Mitgliederversammlung einzuladen, auf der sie ein Rederecht, aber kein Stimmrecht haben.

§ 13 Projektbeiräte

Zur effizienten Bearbeitung komplexer Vorhaben können Projektbeiräte bestellt werden.

Die Mitglieder von Projektbeiräten müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Über die Berufung von Projektbeiräten entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Amtszeit der Projektbeiräte beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann an den Sitzungen von Projektbeiräten teilnehmen.

Diejenigen Mitglieder von Projektbeiräten, die nicht Mitglied des Vereins sind, sind ebenfalls zur Mitgliederversammlung einzuladen, auf der sie ein Rederecht, aber kein Stimmrecht haben.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, des Kuratoriums und der Projektbeiräte sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer für zwei Jahre. Der Kassenprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Der Kassenprüfer prüft die Kasse und die Buchhaltung sowie den Jahresabschluss. Er erstellt hierüber einen schriftlichen Bericht an den Vorstand und einen Prüfungsvermerk an die Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfer nimmt an der Mitgliederversammlung teil und trägt über das Ergebnis seiner Prüfung mündlich vor.

Der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit und unangemeldet Prüfungshandlungen vorzunehmen.

§ 16 **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Satzungsänderung im Wortlaut als Anhang zur Tagesordnung mitzuteilen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

§ 17 **Liquidation**

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder erforderlich ist.

Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein "Heim-statt Tschernobyl e.V." (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Bünde am 15. 02. 2000, Steuer-Nummer 310/5853/0189), Bodelschwinghstraße 118, D-32257 Bünde-Dünne. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für vergleichbare steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Sollte der Verein "Heim-statt Tschernobyl e. V." zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder seine Tätigkeit eingestellt haben oder seine Satzungszwecke geändert haben, gilt folgende Regelung:

Das Liquidationsvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken, die denjenigen von „Afrika-Morgen e. V.“ möglichst nahe kommen, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Falle erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 26.10.2012 in Aachen beschlossen und von folgenden Mitgliedern unterschrieben: